

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Stück, 14.02.1900

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXXIII. Band. (Ausgegeben den 14. Februar 1900.) 6. Stück.

Inhalt:

- N^o. 8. Gesetz vom 7. Februar 1900, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.
- N^o. 9. Verordnung vom 7. Februar 1900, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf einen Theil der Gemeinde Rastede.
-

N^o. 8.

Gesetz, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.
Oldenburg, den 7. Februar 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 20 §. 2 der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895 erhält folgende Fassung:

„Die größeren geschlossenen Orte sollen für die Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze abgegrenzt werden und für diese Last eine besondere Wegemeinde mit gleichen Pflichten und Rechten, wie andere selbstständige Gemeinden, bilden, dagegen von der Weglast derjenigen Gemeinde, zu welcher sie sonst gehören, frei bleiben.

Die Abgrenzung erfolgt nach Beschluß des Ortsausschusses, beziehungsweise der Mehrheit der beteiligten Grundbesitzer, mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, nachdem auch die Gemeindevertretung der beteiligten Gemeinde darüber gehört ist.

Auch die Ortsgenossenschaften — Artikel 1 §. 3 der revidirten Gemeindeordnung — können in gleicher Weise mit Zustimmung der Gemeindevertretung als besondere Wegemeinde abgegrenzt werden. Erstreckt sich bei Ortsgenossenschaften deren Bezirk über den Bezirk der besonderen Wegemeinde hinaus, so verbleibt dieser weitere Bezirk in Betreff der Weglast bei derjenigen Gemeinde, zu welcher die Ortsgenossenschaft gehört.

Die bestehenden besonderen Wegemeinden bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung beibehalten, so lange nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes Aenderungen getroffen werden.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. Februar 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Münzbrock.

№. 9.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf einen Theil der Gemeinde Rastede.

Oldenburg, den 7. Februar 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der durch das Gesetz vom 27. April 1897, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, festgestellten Fassung, wird auf denjenigen Bezirk der Gemeinde Rastede anwendbar erklärt, welcher begrenzt wird:

im Norden zwischen der Oldenburg-Wilhelmshavener Eisenbahn und der Oldenburg-Bareler Chaussee durch die Parzelle 243/67 Flur 21, zwischen der Oldenburg-Bareler und der Kleibroker Chaussee durch die Parzellen 68, 71, 76, 189/77, 187/77 Flur 22, zwischen der Kleibroker Chaussee und dem Genossenschaftswege № 53 durch die Parzellen 92, 91, 125/95, 123/90 Flur 23,

im Osten zwischen dem Genossenschaftswege № 53 und der Hankhauser Chaussee durch die Parzellen 124/90, 121/77, 76, 75 Flur 23, Parzelle 1 Flur 44, von der

Hankhauser Chaussee bis zu dem zwischen der Pastorei und der Kirche in Rastede liegenden Wege durch die Grenze der Flur 21 und von da an bis zu dem Punkte, wo der Gemeindeweg № 30 die Oldenburg-Bareler Chaussee trifft, durch die Oldenburg-Bareler Chaussee,

im Süden durch den von Borbeck nach Rastede führenden Gemeindeweg № 30 in der Erstreckung desselben von der Oldenburg-Bareler Chaussee bis zur Oldenburg-Wilhelmshavener Eisenbahn,

im Westen durch die Oldenburg-Wilhelmshavener Eisenbahn.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. Februar 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Janßen.

Münzbrock.